

S a t z u n g (Entwurf)

des Partnerschaftsvereins Tokaj / Oestrich-Winkel e.V.

P r ä a m b e l

Im Streben nach Freundschaft, Frieden und Völkerverständigung wird zur Erfüllung des von der Stadt Oestrich-Winkel und der Stadt Tokaj unterzeichneten Verschwisterungsvertrages vom 08. Oktober 1988 ein Partnerschaftsverein gegründet.

In der Erkenntnis, dass die beste Grundlage für ein friedliches Zusammenleben im gegenseitigen Kennenlernen und Verstehen zu finden ist, will der „Partnerschaftsverein Tokaj / Oestrich-Winkel e.V.“ den Bürgerinnen und Bürgern aus Oestrich-Winkel und Tokaj bei der Aufnahme und Pflege freundschaftlicher Beziehungen behilflich sein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein für die Oestrich-Winkeler Stadtteile Hallgarten, Oestrich, Mittelheim und Winkel führt den Namen „Partnerschaftsverein Tokaj / Oestrich-Winkel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Verwirklichung des Zwecks, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins

Im Sinne des Verschwisterungsvertrages vom 08.10.1988 ist der Zweck des Vereins die Pflege der Partnerschaft mit Tokaj, der ungarischen Partnerstadt von Oestrich-Winkel. Dies bezweckt der Verein durch die Förderung

- der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- der regionalen und internationalen kulturellen, geschichtlichen Identität,
- der Entwicklungszusammenarbeit,
- der Jugend- und Volksbildung,
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Verein verpflichtet sich zur politischen und religiösen Neutralität. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein überörtlichen Partnerschaftsverbänden beitreten.

2.2. Verwirklichung des Zwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Begegnungen der Bürgerschaft, der Jugendlichen und der Vereinsvorstände in den verschwistereten Partnerstädten und ihren Regionen,
- Erfahrungsaustausch über Kultur, Brauchtum und den geschichtlichen Hintergrund,
- Austausch über Entwicklungsvorhaben, über Standards und ihre Evaluation.

2.3. Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Oestrich-Winkel ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oestrich-Winkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche Personen beitreten. Gleichmaßen können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Verbände, Vereine, Organisationen, Firmen usw.) Mitglieder werden. Durch ihre Mitgliedschaft muss die Förderung des Vereinszweckes gewährleistet sein.

Es sollen möglichst Mitglieder aus allen gesellschaftlichen Bereichen der vier Stadtteile vertreten sein.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen. Sie gilt von dem in der Erklärung genannten Zeitpunkt. Falls ein solcher nicht genannt ist, gilt sie ab dem Tage der Aufnahmebestätigung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Die Streichung eines Mitglieds ist zulässig, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand bleibt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, dem mindestens zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen müssen. Gegen den Streichungsbeschluss kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt. Die Entscheidung des Ausschlusses ist innerhalb von zwei Wochen durch Beschwerde anfechtbar. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Mit Austritt, Streichung bzw. Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu geben und Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 7 Ehrungen

7.1 Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder und andere Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit Zweidrittelmehrheit der

anwesenden Mitglieder erfolgen.

Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

Ab dem Folgejahr sind sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

7.2 Sonstige Ehrungen

Der Vorstand kann ab 25jähriger Mitgliedschaft im 5jährigen Abstand und zu besonderen Anlässen auch sonstige Ehrungen vornehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind A) der Vorstand und B) die Mitgliederversammlung.

A Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden, der/die den Titel „Präsident/Präsidentin“ führt,
- dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, der/die den Titel „Vizepräsident/Vizepräsidentin“ führt,
- dem Schriftführer/der Schriftführerin, der/die den Titel „Sekretär/Sekretärin“ führt,
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
- dem Pressewart/der Pressewartin
- und bis zu acht Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel entsendet zusätzlich 2 Mitglieder in den Vorstand.

Der Vorstand wird für je 2 Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin vertritt den Verein nach außen und innen. Das Vertretungsrecht des Stellvertreters/der Stellvertreterin tritt nur in Kraft, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein zu erbringen hatten. Als angemessen gelten dabei in der Regel Abrechnungen, die steuerlich anerkannte Pauschalen nicht übersteigen. Sollten im Einzelfall höhere tatsächliche Aufwendungen nachgewiesen werden, können diese erstattet werden, wenn es die Kassenlage des Vereins erlaubt. Die Genehmigung für die Auszahlung erteilt der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, bzw. der Präsident/die Präsidentin.

B Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Die Einladung erfolgt digital per E-Mail an die Adresse, die dem Verein zuletzt genannt wurde; Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Briefpost eingeladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden eingegangen sein.

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jugendliche unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Unter Angabe der Gründe können Mitglieder ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung fordern, sofern ein Drittel der Mitglieder sich namentlich dafür ausspricht.

§ 9 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins besondere Arbeitsgruppen benennen, die nach seinen Weisungen sich der ihnen zugeteilten Aufgaben annehmen.

§ 10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzumachen. Sollte es auf der ersten Auflösungsversammlung nicht zu den geforderten Mehrheitsverhältnissen der anwesenden Mitglieder kommen, ist mit einer Frist von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser zweiten Auflösungsversammlung ist dann die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder berechtigt, die Auflösung des Vereins durch den Vorstand zu verlangen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zur Verwendung des Vereinsvermögens siehe § 2.3, letzter Satz.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 25. Januar 1989 in der Gründungsversammlung und bei der ersten Mitgliederversammlung am 06. Juli 1989 in der Urfassung beschlossen; sie trat am 06. Juli 1989 in Kraft.

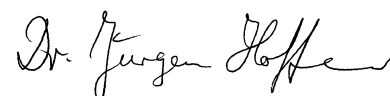
Die Urfassung wurde aufgrund der Beschlüsse vom 28.03.2003, vom 06.05.2011, vom 08.05.2015, vom 18.05.2017 und vom 22.10.2020 überarbeitet. Die vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2020 beschlossen.

Unterschriften am 06. Juli 1989:

gez.: Egbert Schneider
gez.: Klaus Frietsch
gez.: Harald Koch
gez.: Hans Nebel
gez.: Elmar Engelhard
gez.: Gerard Hartl
gez.: Gerda Müller

Oestrich-Winkel, am 22.10.2020

Präsident: ...



(Dr. Jürgen Hoffmann)